

Satzung für den Kirchortsrat

§ 1 Kirchortsrat

(1) Der Kirchortsrat ist in sinngemäßer Anwendung des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26) das vom Bischof anerkannte Organ zur Förderung der apostolischen Tätigkeit auf der Ebene eines Kirchortes.

(2) Ein Kirchort im Sinne dieser Satzung ist im Regelfall der Zuständigkeitsbereich einer Pfarrkirchenstiftung.

(3) Kuratie-, Expositur- oder Filialkirchenstiftungen können nach Anhörung des Pfarrgemeinderats auf Antrag des Pfarrers vom Generalvikar als Kirchorte eingerichtet werden.

(4) Weitere Kirchorte (z.B. Einrichtungen und Orte, an denen kirchliches Leben stattfindet) können ebenfalls nach Anhörung des Pfarrgemeinderats auf Antrag des Pfarrers vom Generalvikar eingerichtet werden.

(5) Der Kirchortsrat dient dem Aufbau einer lebendigen Gemeinde am jeweiligen Kirchort.

(6) Unbeschadet der Zugehörigkeit zu einem Kirchortsrat ist die Kirchenverwaltung allein zuständig für die Aufgaben gemäß KiStiftO.

§ 2 Aufgaben

Aufgabe des Kirchortsrates ist es in Kooperation mit dem Pfarrgemeinderat auf der Ebene des Pastoralen Raums alle Fragen, die den jeweiligen Kirchort betreffen, aufzugreifen. Durch Zusammenarbeit im Pastoralen Raum und durch eine geschwisterliche Zusammenarbeit mit den anderen Kirchortsräte und dem Pfarrgemeinderat hat der Kirchortsrat für eine sachgerechte Erfüllung der Aufgaben Sorge zu tragen.

Diese Aufgaben können u.a. sein

a) das Bewusstsein für die Mitverantwortung aller Christen für die Sendung der Kirche aufgrund von Taufe, Firmung und Berufung zum gemeinsamen Priestertum zu fördern

b) die Unterstützung und Wertschätzung von Ehrenamtlichen auf der Ortsebene besonders in den Blick zu nehmen

c) Gottesdienste zu gestalten, die eine lebendige Teilnahme aller Gläubigen ermöglichen

d) den diakonischen Dienst im caritativen und sozialen Bereich zu fördern und mitzutragen,

e) die Verantwortung vor Ort für Mission, Entwicklung, Frieden und Bewahrung der Schöpfung zu wecken und zu fördern,

die ökumenische Zusammenarbeit und den Dialog mit anderen Religionsgemeinschaften zu suchen und zu fördern,

f) katholische Organisationen, Einrichtungen und freie Initiativen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit zu fördern

g) Kontakte zu denen zu suchen, die dem Gemeindeleben fern stehen,

h) Vertreterinnen oder Vertreter für andere kirchliche Gremien zu wählen, soweit hierfür die Zuständigkeit gegeben ist,

i) die Voraussetzungen für das Wachsen geistlicher Berufungen zu schaffen,

Ist ein Kirchortsrat für den Zuständigkeitbereich einer Kirchenverwaltung eingerichtet, nimmt dieser die Aufgaben eines Pfarrgemeinderats nach Art. 24 Absatz 1 bis 3 KiStiftO wahr.

§ 3 Rechte

Als Organ des Laienapostolats kann der Kirchortsrat für die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 in eigener Verantwortung Maßnahmen beschließen und durchführen.

Alle Beschlüsse, die Auswirkungen über den jeweiligen Kirchort hinaus haben, werden erst wirksam, wenn sie vom Pfarrgemeinderat bestätigt werden.

Ein Beschluss, der in die Amtspflicht des Pfarrers eingreift, kann nur mit seiner Zustimmung gefasst werden.

§ 4 Mitglieder

Der Kirchortsrat setzt sich zusammen aus amtlichen, gewählten und hinzu gewählten Mitgliedern.

(1) Amtliche Mitglieder

Eine vom Pfarrer beauftragte ständige Vertretung, im Einzelfall der Pfarrer selbst.

Die Mitglieder der Kirchenverwaltung gem. Art. 10 (1 Nummer 2) KiStiftO soweit vorhanden. Im Ausnahmefall bestimmt die Kirchenverwaltung aus ihrer Mitte mindestens ein Mitglied als Vertretung im Kirchortsrat.

(2) Gewählte Mitglieder:

Die Katholikinnen und Katholiken des Kirchorts wählen im Rahmen der Pfarrgemeinderatswahl in unmittelbarer und geheimer Wahl je nach Größe bis zu 12 Mitglieder (das Nähere regelt die Wahlordnung).

(3) Hinzugewählte Mitglieder:

Die Mitglieder gemäß (1) bis (2) wählen weitere Mitglieder hinzu, die durch besondere Fachkenntnisse oder ihre Tätigkeit die Arbeit des Kirchortsrats fördern.

Die Mitglieder nach (2) müssen die Mehrheit im Gremium bilden.

§ 5 Amtszeit und Dauer der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft beträgt für die bei der Pfarrgemeinderatswahl Gewählten vier Jahre und für Kirchenverwaltungsmitglieder sechs Jahre. Jeweils nach den Wahlen findet eine konstituierende Sitzung statt, in der Vorsitz und Hinzuwahl in den Kirchortsrat und Delegation in den Pfarrgemeinderat neu geregelt werden.

(2) Scheidet ein Mitglied aus, so rückt bei Mitgliedern gemäß § 4 (2) der Kandidat/die Kandidatin, die/der bei der Wahl die nächst höhere Stimmenzahl erhalten hat, nach. Ist die Liste erschöpft, kann der Kirchortsrat Personen nachwählen.

Bei Mitgliedern aus der Kirchenverwaltung gelten die Bestimmungen der KiStiftO bzw. GStVS.

Bei Mitgliedern gemäß § 4 (3) kann der Kirchortsrat für die restliche Amtszeit ein Mitglied hinzu wählen.

Das Ausscheiden aus dem Kirchortsrat ist schriftlich unter Angabe von Gründen dem/der Vorsitzenden mitzuteilen.

(3) Entfällt während der Amtszeit eine Wählbarkeitsvoraussetzung nach § 3 der Wahlordnung, so scheidet das betroffene Mitglied aus. Den Wegfall der Wählbarkeitsvoraussetzung stellt der Kirchortsrat durch Beschluss fest. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied den Pfarrgemeinderat anrufen.

Für Mitglieder aus der Kirchenverwaltung gelten die Bestimmungen der KiStiftO und der GStVS.

(4) Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann ein Mitglied aus dem Kirchortsrat ausgeschlossen werden. Der Antrag dazu kann von jedem Mitglied gestellt werden und hat schriftlich zu erfolgen. Nach der Anhörung des/der Betroffenen im Kirchortsrat erfolgt die Abstimmung. Für einen Ausschluss bedarf es der $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Das auszuschließende Mitglied kann sich an den Pfarrgemeinderat wenden, bei der die Sach- und Rechtslage mit dem auszuschließenden Mitglied und Vertretern des Kirchortsrats erörtert wird. Die endgültige Entscheidung erfolgt durch den Bischof. Während der Zeit des Einspruchsverfahrens bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Für Mitglieder aus der Kirchenverwaltung gelten die Bestimmungen der KiStiftO und der GStVS.

§ 6 Konstituierung und Einführung in das Amt

(1) Der Kirchortsrat wird vom Pfarrer oder der ständigen Vertretung des Pfarrers innerhalb von vier Wochen jeweils nach der Pfarrgemeinderatswahl bzw. Kirchenstiftungswahl (falls für den Kirchort relevant) zur konstituierenden Sitzung eingeladen.

(2) Bei dieser Gelegenheit wählt der Kirchortsrat in geheimer Wahl seinen Vorstand.

(3) Jedes Mitglied des Kirchortsrats erhält eine Satzung.

(4) Der Kirchortsrat berät, für welche Sachbereiche Sachausschüsse gebildet oder Sachbeauftragte bestellt werden.

(5) Im Rahmen eines Gottesdienstes soll der neue Kirchortsrat in sein Amt eingeführt werden.

§ 7 Vorstand

(1) Der Kirchortsrat bildet einen Vorstand.

Diesem gehören an:

die/der Vorsitzende und bis zu drei Stellvertreterinnen/Stellvertreter, von denen eine/einer das Amt der Schriftführung übernimmt.

(2) Die Personen unter (1) werden vom Kirchortsrat in geheimer Wahl gewählt. Dabei ist anzustreben, den Vorstand paritätisch mit Frauen und Männern zu besetzen.

(3) Die/der Vorsitzende bereitet mit dem Vorstand die Sitzung des Kirchortsrat vor. Sie/er beruft die Sitzung des Kirchortsrat unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie. Die/der Vorsitzende kann sich von einer/einem der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lassen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens eine Woche vorher, in dringenden Fällen braucht die Einladungsfrist nicht eingehalten zu werden.

(4) Die/der Vorsitzende vertritt den Kirchortsrat nach außen. Sie/er sorgt für den Vollzug der Beschlüsse des Kirchortsrat und berichtet darüber in der Sitzung. Die/der Vorsitzende hat insbesondere die Aufgabe, für eine lebendige, zeitnahe Arbeit des Kirchortsrat in den Bereichen des Weltendienstes Sorge zu tragen.

(5) Der Kirchortsrat muss besonders darauf achten die Einheit des Kirchorts mit den anderen Kirchorten im Pastoralen Raum und mit dem Pfarrgemeinderat zu wahren.

§ 8 Sitzungen

(1) Der Kirchortsrat tritt regelmäßig, wenigstens vierteljährlich, zusammen. Außerdem ist dann eine Sitzung einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

(2) Die Sitzungen des Kirchortsrats sind öffentlich, soweit nicht der Kirchortsrat die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung beschließt. Der Kirchort ist rechtzeitig über Termin und Tagesordnung der Sitzungen zu informieren.

(3) Über die Sitzung des Kirchortsrat ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der/vom Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll möglichst zeitnah nach der Sitzung allen Mitgliedern des Kirchortsrats und des Pfarrgemeinderats zugestellt werden. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung kein Einspruch erhoben wird. Über Einsprüche wird in der nächsten Sitzung entschieden. Das Protokoll gehört zu den amtlichen Akten und ist im Pfarrarchiv aufzubewahren.

(4) Der Kirchort ist über das Ergebnis und die wesentlichen Beschlüsse in ortsüblicher Weise zu informieren, wenn der Kirchortsrat im Einzelfall nicht anders beschließt.

§ 9 Beschlussfassung

(1) Der Kirchortsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der Kirchortsrat bei der nächsten ordnungsgemäß eingeladenen Sitzung zur gleichen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(2) Der Kirchortsrat fasst seine Beschlüsse im Rahmen der Aufgaben unter §2 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre der Kirche oder dem allgemeinen oder diözesanen Kirchenrecht widersprechen, können nicht gefasst werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Bischof unter Angabe der Gründe.

(4) Beschlüsse, die andere Kirchorte bzw. den Pastoralen Raum insgesamt betreffen, werden erst gültig, wenn sie im Pfarrgemeinderat bestätigt werden.

(5) Gelingt es bei einem im Kirchortsrat entstandenen Konflikt nicht, diesen intern zu regeln, wird zunächst der Pfarrgemeinderat informiert und um Vermittlung gebeten. Ist auch hier eine Lösung nicht möglich wird empfohlen, externe Beratungshilfe in Anspruch zu nehmen.

§ 10 Sachbeauftragte und Sachausschüsse

(1) Für Sachbereiche, die einer kontinuierlichen Beobachtung bedürfen, kann der Kirchortsrat Sachausschüsse bilden oder aus seiner Mitte Beauftragte für diese Sachbereiche bestellen.

Bei der Bildung von Sachausschüssen bzw. Bestellung von Sachbeauftragten sollte die konkrete Situation im Kirchort beachtet und entsprechende Prioritäten gesetzt werden. Darüber hinaus können für besondere, zeitlich begrenzte Aufgaben jeweils Ad-hoc-Ausschüsse gebildet werden.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Kirchortsrat berufen. Sie müssen nicht Mitglieder des Kirchortsrat sein. Die Vorsitzenden der Ausschüsse sollen nach Möglichkeit dem Kirchortsrat angehören.

(3) Die Sachausschüsse haben die Aufgabe, in ihrem jeweiligen Sachbereich die Entwicklungen zu beobachten, den Kirchortsrat, Einrichtungen des Kirchorts und die in dem jeweiligen Sachbereich tätigen Verbände und Institutionen zu beraten sowie Maßnahmen, für die kein Träger vorhanden ist, selbständig im Einvernehmen mit dem Kirchortsrat durchzuführen. Erklärungen und Verlautbarungen an die Öffentlichkeit bedürfen der Zustimmung des Kirchortsrat-Vorstandes.

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel nicht öffentlich.

§ 11 Schiedsstelle

Die Schiedsstelle besteht aus dem Generalvikar der Diözese, dem Geistlichen Beauftragten für den Diözesanrat, der/dem Vorsitzenden des Diözesanrates sowie einer/einem von der Vollversammlung des Diözesanrates gewählten Vertreterin/Vertreter. Sie sollen ihre Entscheidungen nach Anhörung der Betroffenen treffen. Die Schiedsstelle kann erst nach Information des Pfarrgemeinderat und einem erfolgten Vermittlungsversuch angerufen werden.

Die Schiedsstelle kann nicht nur in den Fällen, in denen die Satzung das Tätigwerden der Schiedsstelle ausdrücklich vorsieht, sondern auch in allen Streitfällen, die im Zusammenhang mit der Anwendung oder Auslegung dieser Satzung oder der Wahlordnung für den Kirchortsrat entstehen, angerufen werden.

§ 12 Geschäftsordnung

Der Kirchortsrat kann sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Schlussbestimmung

(1) Satzungsänderungen werden durch gegenseitige Konsultation des Bischofs und des Diözesanrates vorbereitet. Sie bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Diözesanrates sowie der Zustimmung durch den Bischof und sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

(2) Diese Satzung wurde vom Diözesanrat am 18.03.2017 beschlossen. Sie tritt zum 16.04.2017 in Kraft.